

Absender

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.05.21

Aktenzeichen

39.60.00.09-01/2021

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:

 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

mit Zustellungsurkunde



Verwaltungsgebäude: Dubinaweg 1

01968 Senftenberg

Amt: Amt für Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung und
Landwirtschaft

Auskunft erteilt:

Telefon: 03573 / 870 -

Telefax: 03573 / 870 -

E-Mail: lebensmittelueberwachung@osl-
online.de

Geschäftszeichen: 39.60.00.09-01/2021

Datum: 28.05.2021

Bescheid über die Entscheidung zur Bekanntgabe über Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 VIG

Sehr geehrte

nachfolgend ergeht folgender Bescheid an Sie:

Ihnen wird ein Informationszugang zu Ihrer Anfrage vom 09.04.2021, AnfrageNr. 217877 gewährt. Ihnen wird mitgeteilt, dass die letzten Kontrollen seit der Ihrer Anfrage am 18.03.2020 und am 29.01.2019 stattgefunden haben. Bei den Kontrollen kam es zu keinen Beanstandungen.

Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Dokumente nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides.

Gründe:

1. Sachverhalt

Am 09.04.2021 stellten Sie nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) beim Landkreis Oberspreewald- Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft einen Antrag zu folgenden Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: **Kaufland Logistik Standort Lübbenau GmbH & Co. KG, Neckarsulmer Str. 1, 03222 Lübbenau/ Spreewald**
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Wenn ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Sprechzeiten:

Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz

IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

Postfach 10 00 64

01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0

Telefax: 03573 / 870 - 1110

E-Mail: poststelle@osl-online.de

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft ergibt sich aus § 4 VIG, wonach die Stelle zuständig ist, bei der der Antrag gestellt wurde oder die nach Landesrecht zuständig ist. Gemäß § 39 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch-LFGB) trifft das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SG Lebensmittelüberwachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (AGLFGB) ist das o.g. Amt die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 39 LFGB und damit zum Erlass dieses Bescheides berechtigt.

Als Antragsteller haben Sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG einen Anspruch auf Informationsgewährung.

Entgegenstehende öffentliche Belange im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 1 VIG bestehen nicht. Dem Betriebsinhaber wurde mit Schreiben vom 15.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob private Belange im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG einer Informationsgewährung entgegenstehen.

Derartige Belange wurden nicht benannt und sind auch nicht zu erkennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie können bei der oben bezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vornstein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Wird dieser Antrag beim Verwaltungsgericht Cottbus gestellt, kann dieser Antrag auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
- Im Auftrag -



Sachbearbeiterin